

## VORAUSSETZUNGEN

### DER ZUSCHUSS WIRD GEWÄHRT

- für Familien (Ehepaare, Alleinerziehende & Paare in eingetragener Lebensgemeinschaft)
- mit mindestens einem Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
- bei Nachweis einer Schwangerschaft, oder
- bei Nachweis eines anhängigen Adoptionsverfahrens und
- wenn das bereinigte Jahreseinkommen die Einkommensgrenzen gem. § 13 Abs. 1 Wohnraumförderungs- und Nutzungsgesetz (WFNG NRW) um maximal 40 Prozent überschreitet.

Der Zuschuss für den Erwerb eines Grundstücks oder Eigenheimes beträgt 10.000,- Euro zuzüglich 3.000,- Euro je Kind. Bei Erwerb einer Eigentumswohnung wird die Hälfte der genannten Beträge gewährt.

Die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens erfolgt analog des § 13 Wohnraumförderungs- und Nutzungsgesetz (WFNG NRW). Die Einkommensgrenzen des § 13 Abs. 1 WFNG NRW betragen aktuell:

Familie mit 1 Kind:	31.000 €
Familie mit 2 Kindern:	37.400 €
Familie mit 3 Kindern:	43.800 €

Den vollständigen Text der maßgeblichen Richtlinien und ein Antragsformular zur Eigenheimförderung sowie Vordrucke zur Einkommenserklärung erhalten Sie bei den Mitarbeiter/-innen der Stabstelle Liegenschaften.

## ANSPRECHPARTNER

### STADT KAARST

Die Bürgermeisterin

Stabstelle Liegenschaften  
Am Neumarkt 2  
41564 Kaarst

Jana Siebert

Tel.: 02131 - 987 -468  
eMail: [jana.siebert@kaarst.de](mailto:jana.siebert@kaarst.de)

Verena Philipsen

Tel.: 02131 - 987 -421  
eMail: [verena.philipsen@kaarst.de](mailto:verena.philipsen@kaarst.de)

## EIGENHEIMFÖRDERUNG

INFORMATIONEN ÜBER DIE MÖGLICHKEIT EINES ZUSCHUSSES FÜR FAMILIEN MIT KINDERN BEIM ERWERB VON STÄDTISCHEN GRUNDSTÜCKEN



**kaarst\***

# EIGENHEIMFÖRDERUNG

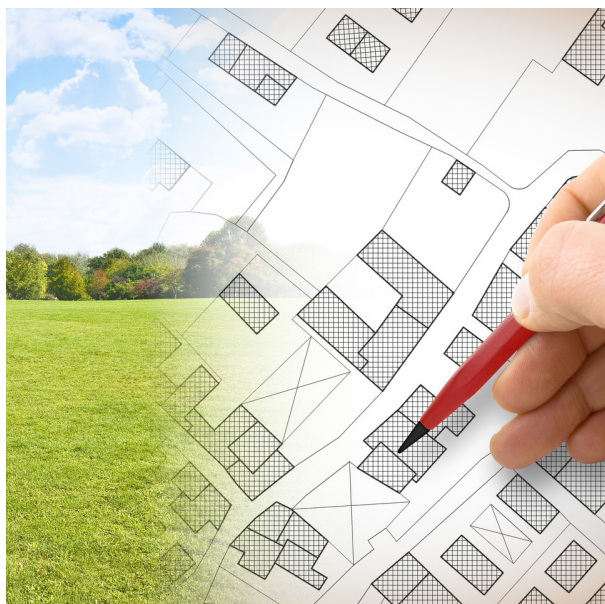
Die Stadt Kaarst fördert den Bau oder Ersterwerb von selbst genutztem Wohnraum in folgenden Fällen unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen mit einem Zuschuss:

## FALL 1

Sie erwerben ein Grundstück unmittelbar von der Stadt Kaarst um hierauf ein Eigenheim zu errichten.

## FALL 2

Sie erwerben ein neu gebautes Eigenheim oder eine neu gebaute Eigentumswohnung; hierbei handelt es sich um einen Erstverkauf eines Investors, wobei der Investor das zugehörige Grundstück zuvor von der Stadt Kaarst erworben hat. Zu der Frage ob diese Bedingungen erfüllt sind gibt Ihnen der Investor gerne Auskunft.



# kaarst\*

Weitere Informationen unter  
[WWW.KAARST.DE](http://WWW.KAARST.DE)



FOLGT UNS!  
[www.facebook.com/kaarst](http://www.facebook.com/kaarst)



FOLGT UNS!  
[www.instagram.com/stadt\\_kaarst](http://www.instagram.com/stadt_kaarst)

Herausgeber  
Stadt Kaarst  
Die Bürgermeisterin  
Stabstelle Liegenschaften

Am Neumarkt 2  
41564 Kaarst

Tel.: 02131 987 – 0  
Fax: 02131 987 – 400  
E-Mail: [info@kaarst.de](mailto:info@kaarst.de)

Stand: März 2022